

Satzung des Fußball-Club Ottensoos e.V. 1920

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Ottensoos e.V. 1920“ und wurde am 1. November 1947 wiedergegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ottensoos und ist in das Vereinsregister Nürnberg unter Nummer 30457 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Er erkennt die Satzungen, Geschäftsordnungen und die einschlägigen Bestimmungen dieser Institution und der für die jeweiligen Abteilungen zuständigen Fachverbände an.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung und Förderung sportlicher Leistungen sowie durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung – Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks besteht in der Förderung der Allgemeinheit und auf dem Gebiet des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Turn-Sport- und Spielübungen, die Instandhaltung des Sportplatzes, des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte, die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, sowie der Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden. Minderjährige und sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen bedürfen zur Beitrittserklärung der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Eintrittserklärung ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (4) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Dies gilt auch für Mitglieder, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres aus einer bestehenden Familienmitgliedschaft ausscheiden und damit zu einem Beitragszahler gemäß Beitragsstaffel werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, Vereinszwecke, die Vereinssatzung und/oder gegen Ordnungen/Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - d) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsbeirat mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsbeirat bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsbeirat genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten (mit Zustellungsnachweis) zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Ab Eintritt in den Verein ist jedes Mitglied verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.
- (2) Die Höhe des Geldbeitrages sowie die Beitragsstaffel wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Vollendet ein Mitglied innerhalb einer bestehenden kostenfreien Familienmitgliedschaft das 18. Lebensjahr, so wird das Mitglied zu einem Beitragszahler gemäß Beitragsstaffel.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten, möglichst per Lastschrift-Einzugsermächtigung.
- (5) Ein Erlass des Mitgliedsbeitrages kann nur in besonderen Fällen durch die Vorstandschaft erfolgen.
- (6) Je nach den Erfordernissen können die Abteilungen zweckgebundene Zusatzbeiträge oder Aufnahmegebühren erheben. Die Entscheidung hierfür obliegt nach objektiver Offenlegung der Notwendigkeit und des Verwendungszwecks ausschließlich dem Vorstand.
- (7) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsbeirat
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Den Gesamtvorstand bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier, der Schriftführer und die Abteilungsleiter (Fußball, Tennis und Ski).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, im Sinne des § 26 BGB, jeweils allein vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsbeirat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsbeirat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt: Zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 15.000,00 bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsbeirat und ab einem Geschäftswert von mehr als € 30.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Fehlen die des 2. Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand tritt einmal pro Quartal zusammen oder wenn Erfordernisse des Vereins dies notwendig machen.

(10) Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 9 Vereinsbeirat

(1) Der Vereinsbeirat besteht aus 8 Mitgliedern. Die Mitglieder und deren Wahl wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer auf 2 Jahre bestimmt.

(2) Daneben werden zwei Ersatzleute durch die Delegiertenversammlung gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vereinsbeiratsmitgliedes oder dauernder Verhinderung rückt der jeweils gewählte Ersatzmann automatisch nach.

(3) Unmittelbar nach der jährlichen Delegiertenversammlung wählen die Vereinsbeiratsmitglieder aus ihrer Mitte den

- a) Vereinsbeiratssprecher
- b) dessen Stellvertreter
- c) Schriftführer (Protokollführer)

(4) Der Vereinsbeirat fungiert als neutrales Organ und soll in seiner Zusammensetzung möglichst unbeeinflusst und vorurteilslos sein und im Sinne vereinsfördernden Wirkens um Ausgleich und Gerechtigkeit bemüht sein.

(5) Vereinsbeiräte können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 9a Aufgaben des Vereinsbeirates

(1) Der Vereinsbeirat überwacht die Einhaltung der Satzung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Er unterstützt den Vorstand mit Rat und Tat und fördert maßgeblich das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(3) Der Vereinsbeirat ist berechtigt, an allen Versammlungen des Vorstandes, der Abteilungen und der Ausschüsse – ohne Stimmrecht – beratend teilzunehmen.

(4) Er ist berechtigt, sämtliche schriftliche Unterlagen, Kassenberichte und Buchungsunterlagen des Vereins und seiner Abteilungen einzusehen.

(5) In begründeten Fällen kann der Vereinsbeirat umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um Amtsträger des Vereins zu entlassen bei grob fahrlässiger Verletzung der Satzung des Vereins.

(6) Der Vereinsbeirat wird tätig bei berechtigter Aufforderung

- a) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vorstandes und anderer Funktionäre des Vereins, insbesondere über deren Zuständigkeit
- b) bei Streitigkeit zwischen einzelnen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand oder anderen Funktionären

(7) Der Vereinsbeirat tritt einmal pro Quartal zusammen oder wenn Erfordernisse des Vereins dies notwendig machen

§ 9b Beschlussfähigkeit des Vereinsbeirates

- (1) Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch den Vereinsbeiratssprecher oder dessen Stellvertreter persönlich eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (2) Er entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsbeiratssprechers, bei dessen Fehlen die seines Stellvertreters.
- (3) Die Beschlüsse sind zu protokollieren

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand per Anzeige in der Pegnitz-Zeitung bzw. deren Rechtsnachfolger oder per Aushang im Schaukasten der Gemeinde Ottensoos, zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der Veröffentlichung des Versammlungstermins ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche an den Vorstand zu richten. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die in der Versammlung nicht erschienenen Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu fügen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Briefliche Stimmabgabe oder Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsbeirates rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsbeirates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3) Die Abteilungen können ein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Erklärungen und Veröffentlichungen

(1) Außer dem Vorstand ist kein Mitglied berechtigt, im Namen des FC Ottensoos e.V. 1920 mündliche oder schriftliche Erklärungen irgendwelcher Art abzugeben, soweit sie nicht der Satzung, der Geschäftsordnung oder sonstigen Beschlüssen der Delegiertenversammlung entsprechen.

(2) Veröffentlichungen müssen mit dem Zweck und dem Ansehen des Vereins im Einklang stehen.

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

(1) In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 13a Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit sowie sonstige, zur Festsetzung des Beitrages notwendige Nachweise. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Ottensoos.

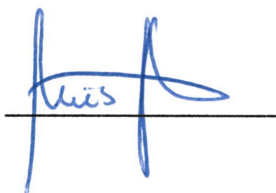
§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 3. Mai 2013 neu beschlossen und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. März 2014 in § 8 (7) und § 10 (2) geändert. Die Satzung tritt in der vorliegenden Fassung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ottensoos, 21. März 2014

1. Vorsitzender: 

2. Vorsitzender: 